

Kennzeichnungsbeispiel KS 4 für einen Klärschlamm – flüssig – mit Eisensalz und Salmonellenbefund

Organischer NPK-Dünger – flüssig – 0,29 – 0,39 – 0,06 unter Verwendung von Klärschlamm

0,29 % Gesamtstickstoff (N)
0,05 % verfügbarer Stickstoff (N, CaCl₂-löslich) *
0,39 % Gesamtphosphat (P₂O₅) **
0,06 % Gesamtkaliumoxid (K₂O)

Nettomasse t, zusätzlich Nettovolumen m³

Hersteller und Inverkehrbringer:

.....
.....
.....
.....

Ausgangsstoffe:

100 % Klärschlamm aus der Behandlung von kommunalen Abwässern gemäß AbfKlärV

Nebenbestandteile:

4,3 % Organische Substanz
Unter Verwendung von Eisensalzen zur Fällung von Phosphor.
1,22 mg/kg TM Cadmium (Cd)
0,08 mg/kg TM Perfluorierte Tenside (PFT)
5,0 % Trockenmasse (TM)

Hinweise zur sachgerechten Lagerung:

Bei der Lagerung sind Abtragungen und Auswaschungen zu vermeiden.

Hinweise zur sachgerechten Anwendung:

Der Gesamtstickstoffgehalt kann zu 30 % als direkt pflanzenverfügbar in Ansatz gebracht werden. Dies entspricht einer Stickstofffracht von 0,87 kg Stickstoff (N) je Tonne Frischmasse. Die übrigen Nährstoffe wie Phosphat und Kalium sind im Rahmen der Fruchtfolge zu 100 % anrechenbar. Durch den Einsatz von Eisensalzen muss mit einer verringerten Phosphatwirkung im Anwendungsjahr gerechnet werden. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten. Auf weitere abfallrechtliche, wasserrechtliche und düngerechtliche Vorschriften wird verwiesen.

Besondere Hinweise zu den Anforderungen an die Seuchenhygiene :

Positiver Salmonellenbefund. Zur Einhaltung der seuchenhygienischen Anforderungen müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:

- Auf Ackerland ist die Anwendung ausschließlich auf unbestelltem Ackerland und bei sofortiger Einarbeitung in den Boden zulässig, es sei denn, die Ausbringung erfolgt in Wintergetreide und Winterrapss bis zum Schosserstadium (EC 30) mit bodennaher Ausbringungstechnik,
- die Ausbringung auf unbestellte Ackerflächen mit nachfolgendem Gemüse- oder Kartoffelanbau oder dem nachfolgenden Anbau von Heil-, Duft- und Gewürzkräutern ist nicht zulässig und
- die Ausbringung in Zonen I, II und III (§15 Abs. 6 AbfKlärV) von Wasserschutzgebieten ist nicht zulässig.

Klärschlamm, der die seuchenhygienischen Anforderungen nicht erfüllt, darf nur auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden, die im Gebiet der für die Kläranlage zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde liegen. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn der Abgeber Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung ist, welche die ordnungsgemäße Aufbringung sichert.

Weitere Angaben:

Hinweis:

Die Empfehlungen der amtlichen Beratung haben Vorrang.

*Kennzeichnen, wenn der verfügbare Stickstoff 10 % des Gesamt-N übersteigt

**zusätzliche Angabe des wasserlöslichen und des neutral-ammocitratlöslichen Phosphats ab jeweils 1% i.d. FM